

Steuerliche Neuerungen für die Land- und Forstwirtschaft

Wichtige Änderungen für die Landwirtschaft ergeben sich zum 1. Januar 2022 insbesondere bei der Umsatzsteuerpauschalierung. Sowohl der Anwenderkreis als auch die Höhe des Pauschalsatzes werden angepasst und so die Voraussetzungen für eine Klagerücknahme der Europäischen Kommission im gegen Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahren geschaffen.

Pauschalregelung

Viele Land- und Forstwirte wenden statt der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung die Besteuerung nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG an (Umsatzsteuerpauschalierung). § 24 UStG stellt eine Vereinfachungsregelung dar. Ihre Grundlage hat sie in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, auf landwirtschaftliche Erzeuger, die mit der normalen Umsatzbesteuerung Schwierigkeiten haben, eine Pauschalregelung anzuwenden.

Die Kommission sieht die nationale Pauschalregelung als nicht richtlinienkonform an und hat am 6. Februar 2020 eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland eingereicht. Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass der Anwenderkreis alle landwirtschaftlichen Erzeuger in Deutschland umfasst. Bei größeren Betrieben stoße die Anwendung der Regelbesteuerung jedoch nicht auf verwaltungsmäßige Schwierigkeiten. Außerdem wird die Berechnungsmethode für die Vorsteuerpauschale kritisiert. Parallel läuft ein beihilferechtliches Beschwerdeverfahren gegen die Regelung.

Obwohl die Bundesregierung die bestehende Regelung für mit dem EU-Recht vereinbar hält, bemüht sie sich um eine gütliche Einigung mit der Kommission mit dem Ziel einer Klagerücknahme durch die Kommission. Als Grundlage dafür wurde bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 der Anwenderkreis eingegrenzt: Betriebe mit mehr als 600.000 Euro Jahresumsatz werden ab 1. Januar 2022 von der Anwendung der Regelung ausgeschlossen.

Außerdem hat die Bundesregierung im Rahmen der nunmehr vorgesehenen jährlichen Überprüfung des Pauschalsatzes anhand der aktuellen statistischen Daten festgestellt, dass eine Absenkung des Satzes erforderlich ist. Die Ermittlung des Durchschnittssatzes erfolgte dabei unter Berücksichtigung der Kritik des Bundesrechnungshofs an der Berechnungsmetho-

de der Bundesregierung. Die Überprüfung nach der veränderten Methode auf Grundlage der Daten der Jahre 2017 bis 2019 hat eine Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte von durchschnittlich 9,5 Prozent ergeben. Die Anpassung des Pauschalsatzes erfolgte mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht vom 21. Dezember 2021 und ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die Kommission hat am 9. Februar 2022 die Rücknahme der Klage im Vertragsverletzungsverfahren beschlossen. Die Entscheidung der Kommission über das beihilferechtliche Beschwerdeverfahren steht noch aus.

Grunderwerbsteuer

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 soll die Umgehung der Grunderwerbsteuer mittels Anteilskäufen eingedämmt werden. Statt einer Immobilie erwerben Investoren Anteile an einem Unternehmen, das Eigentümer der Immobilie ist. Die sogenannten Share Deals blieben grunderwerbsteuerfrei, wenn weniger als 95 Prozent der Unternehmensanteile erworben wurden. Neben großen Immobilieninvestoren nutzen auch Investoren im landwirtschaftlichen Bereich diese Umgehungsmöglichkeit. Der landwirtschaftliche Bodenmarkt ist insbesondere in den ostdeutschen Ländern seit mehreren Jahren von der Ausweitung der Share-Deal-Gestaltungen betroffen.

Zur Eindämmung dieser Steuergestaltungen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- die bisherige 95-Prozent-Grenze in den Ergänzungstatbeständen des Grundsteuergesetzes wird auf 90 Prozent abgesenkt,
- ein neuer Ergänzungstatbestand zur Erfassung von Anteilseignerwechseln von mindestens 90 Prozent bei Kapitalgesellschaften wird eingeführt,

Die Autorin

Christiane Henning

Leiterin des Steuerreferats
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft, Bonn
christiane.henning@bmel.bund.de

- die Haltefristen werden von fünf auf zehn Jahre verlängert.
- Die Regelungen sind zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Grundsteuerreform

Mit dem eher technischen Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz vom 16. Juli 2021 werden insbesondere Anpassungsbedarfe bei der Bewertung für Zwecke der Grundsteuer umgesetzt. Die Land- und Forstwirtschaft ist bei einer Vereinfachung betroffen, die es ermöglicht, auch Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen, die Ehe- beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerschaften zuzuordnen wären. Außerdem erfolgt die Klarstellung, dass kein Bewertungszuschlag für die Binnenfischerei an fließenden Gewässern erhoben wird.



Foto: Thomas-Soellner, iStock/GIP/GettyImages

Um einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile der Einschlagsbeschränkung zu schaffen, wurden steuerliche Maßnahmen aktiviert.



Landwirte, die mit ihren Fahrzeugen als freiwillige Helfer in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten im Einsatz waren, müssen keine steuerlichen Nachteile befürchten.

Mit Verordnung vom 29. Juni 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF), wie im Bewertungsgesetz vorgesehen, die Bewertungsfaktoren für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen in den Anlagen 27 bis 33 des Bewertungsgesetzes aktualisiert.

Außerdem haben die obersten Finanzbehörden der Länder mit Datum vom 9. November 2021 koordinierte Erlasse zur Umsetzung der Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen für Zwecke der Grundsteuer erlassen. Von der umfassenden Länderöffnungsklausel hat bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens kein Land Gebrauch gemacht. Die neue Bewertung erfolgt zum Stichtag 1. Januar 2022 und soll im Laufe des Jahres 2022 umgesetzt werden.

Verwaltungsregelungen

Holzeinschlagsbeschränkung: Für das Forstwirtschaftsjahr 2021 wurde am 23. April 2021 aufgrund der Schadenssituation eine Holzeinschlagsbeschränkung erlassen. Für die Holzart Fichte wurde der ordentliche Holzeinschlag auf 85 Prozent beschränkt. Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist der durchschnittliche Einschlag der Jahre 2013 bis 2017 zugrunde zu legen. Die Holzeinschlagsbeschränkung endete mit dem 30. September 2021. Um einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile der Einschlagsbeschränkung zu schaffen, wurden steuerliche Maßnahmen aktiviert. So beispielsweise die Verwendung des betrieblichen Ausgleichsfonds, ein erhöhter Pauschsatz für die Betriebsausgaben bei nicht buchführungspflichtigen Betrieben und die Anwendung des Viertel-Steuersatzes für alle Kalamitätsnutzungen. Das BMF hat am 27. Juli 2021 ein Anwendungsschreiben zu Zweifelsfragen zu den steuerlichen Regelungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes erlassen.

Corona-Pandemie: Ein weiterhin dominierendes Thema im Jahr 2021 war die Corona-

Pandemie. Zum Jahresende 2021 hat das BMF mehrere steuerliche Erleichterungen in Abstimmung mit den Ländern verlängert, insbesondere auch die Möglichkeit, Steuerforderungen zinslos zu stunden. Außerdem können die Steuerpflichtigen weiterhin die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer im vereinfachten Verfahren beantragen. Zudem hat Bundesfinanzminister Lindner ein weiteres Corona-Steuer-gesetz angekündigt, mit dem anknüpfend an die Corona-Steuerhilfegesetze der Jahre 2020 und 2021 Hilfsmaßnahmen geschaffen oder erweitert werden sollen.

Hochwasser: Im Juni 2021 führten extreme Niederschläge zu verheerenden Hochwasserfluten in Westdeutschland. Diese Katastrophe löste große Unterstützung durch staatliche und private Stellen und eine hohe Spendenbereitschaft aus. Um Geschädigten zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen, haben die betroffenen Länder Katastrophenerlasse in Kraft gesetzt. Diese basieren auf einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Rahmenkatalog mit steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung von durch Naturkatastrophen verursachten Schäden.

Auch die steuerliche Geltendmachung von Hilfeleistungen haben Bund und Länder erleichtert. Damit soll vermieden werden, dass Betriebe, die unbürokratisch Hilfe leisten, steuerliche Nachteile befürchten müssen. Unter anderem ist die steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen geregelt. Hierunter fallen auch helfende Landwirte. Danach ist der Einsatz betrieblicher Wirtschaftsgüter oder sonstiger betrieblicher Nutzungen und Leistungen im Rahmen von Hilfeleistungen (zum Beispiel Aufräumarbeiten mit Traktoren mit entsprechenden Abnutzungen und Dieserverbrauch) als Betriebsausgabe zu behandeln. Damit werden die anfallenden Kosten im Ergebnis steuermindernd im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb berücksichtigt. Aus umsatzsteuerlicher Sicht können Land-

wirtinnen und Landwirte unentgeltlich Leistungen, wie Aufräumarbeiten mit eigenen Maschinen, an Betroffene erbringen, ohne dass eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe ausgelöst wird.

Auch für das Problem der zweckfremden Fahrzeugbenutzung in der Kfz-Steuer wurde eine Lösung gefunden. Bei der Verwendung von kraftfahrzeugsteuerlich begünstigten Fahrzeugen für die Beseitigung der durch die Hochwasserkatastrophe verursachten Folgen handelt es sich nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz um zweckfremde Fahrzeugbenutzungen, welche der Steuerpflicht unterliegen. Die Benutzungen sind beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Dieses setzt daraufhin die Steuer für den angezeigten Zeitraum fest, mindestens jedoch für einen Monat. Dies und die daraus entstehenden unbilligen Härten werden mit einer BMF-Verordnung vom 20. August 2021 vermieden. Die Verordnung regelt, dass Fahrzeuge, die von der Steuer befreit sind oder ermäßigt besteuert werden, nicht deswegen zweckfremd verwendet werden, weil sie im Einzelfall zur Hilfe angesichts der Hochwasserkatastrophe verwendet werden. Darunter fallen auch land- und forstwirtschaftliche Maschinen.

Lebensmittelspenden: Im März 2021 wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ergänzt und bietet jetzt eine solide bundeseinheitliche Regelung, die die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Lebensmittelspenden konkretisiert. Die Ergänzung sieht vor, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage einer Sachspende auch zu berücksichtigen ist, ob die gespendeten Gegenstände nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt verkehrsfähig sind. Werden solche Gegenstände gespendet, kann eine geminderte Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Bei „wertloser Ware“ ist die Festlegung einer Bemessungsgrundlage von null Euro möglich.

Bei Waren kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder Frischwaren (wie Backwaren, Obst und Gemüse), bei denen die Verkaufsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, sind die Voraussetzungen für eine Bemessungsgrundlage von null Euro gegeben. Außerdem sind konkrete Beispiele für die Annahme einer eingeschränkten Verkehrsfähigkeit der gespendeten Ware aufgeführt: fehlende Marktgängigkeit (beispielsweise Saisonware wie Oster- und Weihnachtsartikel) oder erhebliche Material- oder Verpackungsfehler (zum Beispiel Befüllungsfehler, Falschetikettierung oder beschädigte Retouren). Auch Spenden an nicht mildtätige Organisationen (wie foodsharing e. V.) fallen jetzt unter die Regelung. Bisher war die für Lebensmittelspenden getroffene Billigkeitsregelung auf Spenden an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige beschränkt. ■